

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4. (1) Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die Nutzung des Holzbestandes in dem bisherigen Umfange.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Stettin in Kraft.

Stettin, den 16. März 1938.

Der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde.

III Lkr. 108.

g) anderer Behörden.

164)

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Pudagla, Kreis Uedom-Wollin.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) und des 2. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1001) wird, mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Stettin, für den Bereich des Landkreises Uedom-Wollin folgendes verordnet:

§ 1. Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat als untere Naturschutzbehörde in Swinemünde mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Pudagla werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2. Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen,

Müll- und Schuttplätzen, sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3. Ausnahmen von dem vorgeschriebenen § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4. Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DurchfVO. bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Swinemünde, den 10. Januar 1938.

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde.
Ia. 1061/38.

165)

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Krummin, Kreis Uedom-Wollin.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der DurchfVO. vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) und des 2. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) wird, mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Stettin für den Bereich des Landkreises Uedom-Wollin folgendes verordnet:

§ 1. Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat als untere Naturschutzbehörde in Swinemünde mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Krummin werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2. Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern die dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3. Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4. Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Swinemünde, den 10. Januar 1938.

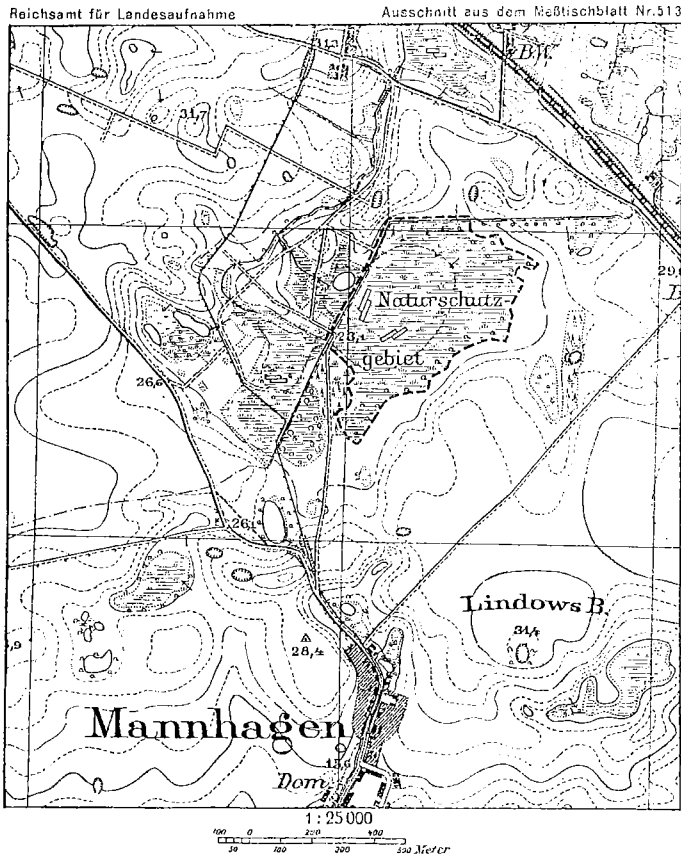
Der Landrat als untere Naturschutzbehörde.

166)

Polizeiverordnung

zur Ergänzung der Polizeiverordnung, betr. die Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung in den Städten des Kreises Saahig vom 8. 4. 1935 (Regierungsamtsblatt S. 76).

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom



Naturschutzgebiet Mannhagener Moor
--- Grenze des Naturschutzgebietes